

# **Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes der**

## **Stadt Burgwedel**

### **(Marktgebührensatzung) \***

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 11.07.2005 die nachstehende Marktgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

Das Standgeld beträgt für einen zugewiesenen Platz auf dem Wochenmarkt

als Tagesgebühr 2,85 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes

als Jahresgebühr 132,00 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes

#### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeiten**

- (1) Die Marktgebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Soweit Tageszuweisungen erteilt werden, ist die Gebühr am jeweiligen Markttag vor Beginn des Marktes fällig. Die Quittung ist auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen.
- (3) Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.  
Sofern sie nicht unmittelbar und in voller Höhe gezahlt werden, können sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel gezahlt werden. Die Gebühr wird dann jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.  
Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder kann der Betrag nicht eingezogen werden, ist sofort der restliche Jahresbetrag fällig.
- (4) Erhebungszeitraum für die Jahresgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist diejenige/derjenige, die/der den Wochenmarkt als Marktbeschickerin/Marktbeschicker nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Nichtnutzung der Erlaubnis**

Erlaubnisinhaberinnen/Erlaubnisinhaber, die die Erlaubnis nicht oder nur teilweise nutzen, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der geleisteten Gebühren.

Wird ein Marktstand erst nach Marktbeginn zugeteilt, ist die volle Tagesgebühr zu zahlen.

### **§ 5 Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren**

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der zugewiesenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung der Marktbeschickerin/des Marktbeschickers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert abzugelten.

### **§ 7 Beitreibung**

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 8 Aufrechnung von Forderungen**

Die Aufrechnung der Standgebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Marktgebührensatzung tritt am 1. des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Marktes in der Gemeinde Burgwedel vom 13.12.1983 außer Kraft.

Burgwedel, den 11.07.2005

Stadt Burgwedel

(Dr. Hoppenstedt)  
Bürgermeister

Satzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 32 vom 11.08.2005

1. Änderungssatzung veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 49 vom 23.12.2009